

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2020	Bevern, den 14.12.2020	Nr. 5
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
13	Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2020	61
14	4. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung) vom 10.12.2020	65
15	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 10.12.2020	66

Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bevern verwaltet die Friedhöfe, soweit sie nicht in kirchlicher Verwaltung stehen, nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Samtgemeinde Bevern erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die in ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Verfügungsberechtigte (Nutzungsberechtigte).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren:

1.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen, Nutzungsdauer 30 Jahre	
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten als Kindergrabstätte	837,00 €
b)	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Einzelgrabstätte	1.212,00 €
c)	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Doppelgrabstätte	1.836,00 €
d)	Nachrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr bei Doppelgrabstätten	61,00 €
e)	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als anonyme Rasengrabstätte	1.212,00 €
f)	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als einstelliges Rasenreihengrab mit Kennzeichnung (einschl. Grabplatte)	1.649,00 €
2.	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Urnengrab	576,00 €
b)	Nachrichtung für die Verlängerung der Ruhefrist pro Jahr	29,00 €
c)	Verlängerung der Urnengrabstelle - nach Ablauf der Nutzungsdauer – für 10 Jahre	290,00 €
d)	Anonymes Urnengrab	576,00 €
e)	Einstelliges Urnenrasengrab mit Kennzeichnung (einschl. Grabplatte)	1.014,00 €
f)	Urne auf Erdgrabstätte (nur zulässig, wenn Ruhezeit noch 20 Jahre beträgt)	489,00 €
g)	Kolumbarium (einschl. Beschriftung Verschlussplatte)	1.132,00 €
h)	Kolumbarium – Zweitbelegung – einmalig	278,00 €
i)	Kolumbarium, Verlängerung je Grabkammer und Jahr	28,00 €
j)	Verlängerung Kolumbarium - nach Ablauf der Nutzungsdauer – für 10 Jahre	280,00 €

II. Bestattungsgebühren für die Grabherstellung:

1. Ausheben und Wiederverfüllung einer Grabstätte und Ausschmücken mit Fichtengrün oder Matten einschließlich Grab säumen, säubern und hügelnd ausschließlich Bepflanzung
 - a) Kindergrab 318,00 €
 - b) Erwachsenengrab 547,00 €
 - c) Urnengrab 265,00 €
 - d) Urne in eine vorhandene Erdbestattungsgrabstätte zu I. 1. b) u. c) 265,00 €

2. Die Gebühren zu II 1. a) bis d) erhöhen sich, wenn die Bestattung oder Beisetzung außerhalb der Wochentage Montag bis Freitag durchgeführt wird, um 30%. Dies gilt nicht, sofern die Bestattung bzw. Beisetzung am Wochenende aus Gründen der Gefahrenabwehr unabdingbar ist.

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

1. Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern 373,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle/Kühlzelle zur Aufbewahrung je angefangene 24 Stunden 21,00 €
3. Die Nutzung der Friedhofskapelle ist für kirchliche Einrichtungen gebührenfrei.

IV. Gebühren für Grabmale und Grabeinfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung

1. eines Grabmales und einer Einfassung je Grabstelle 85,00 €
2. einer Grabeinfassung je Grabstelle 29,00 €

V. Zusatzleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Mehrwertsteuer

In allen in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2012 außer Kraft.

Bevern, den 10.12.2020

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 9,00 €/Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 2,18 EURO.

II.

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bevern, 10.12.2020

S A M T G E M E I N D E B E V E R N

Der Samtgemeindebürgermeister

L:S.

gez. Junker

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Gebühreinrichtung Schmutzwasser wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 7,00 EURO im Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der Schmutzwasserentsorgung 3,03 €/m³
 - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,28 €/m²

II.

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bevern, 10.12.2020

S A M T G E M E I N D E B E V E R N

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker